

# Compliance Berater

8 / 2024

## Betriebs-Berater Compliance

25.7.2024 | 12.Jg  
Seiten 273–316

### EDITORIAL

**Compliance auf „die harte Tour“ lernen | I**

Jörg Bielefeld

### AUFSÄTZE

**Gender, Psyche und Compliance | 273**

Prof. Dr. Kai-D. Bussmann

**Cyber Incident – Reaktion und Vorgehen im Krisenfall | 278**

Dr. Lucas Blum und Dr. Philipp Adelberg

**Novellierung des Strafgesetzes in China 2024 | 284**

Rainer Burkardt und Ondřej Zapletal

**Compliance-KI-generiertes Wissen und seine Zurechnung  
im Konzern | 288**

Kevin Veith

**Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO als Compliance-Risiko | 295**

Vanessa Arends-Dohrmann

**Data Act und DSGVO: ziemlich beste Feinde? | 301**

Dr. Frank Schemmel

### RECHTSPRECHUNG

**BGH: Haftung eines Organs für unerlaubte Bankgeschäfte | 310**

**LG Hannover: Rechtsmissbräuchliche Ausübung des Gesellschafterinforma-  
tionsrechts | 312**

## CB-BEITRAG

Rainer Burkardt, RA, und Ondřej Zapletal

# Novellierung des Strafgesetzes in China 2024

## Welche Risiken birgt die Novellierung für Manager und Angestellte ausländisch-investierter Unternehmen?

Am 1.3.2024 ist die zwölfte Überarbeitung des Strafgesetzes der Volksrepublik China („Strafgesetz“) in Kraft getreten, wobei die Neuerungen vor allem Bestimmungen zu Korruption und Bestechung im Privatsektor betreffen. Zusammen mit dem novellierten Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China („Gesellschaftsgesetz“), das am 1.7.2024 in Kraft getreten ist, werden Pflichten und Haftung von Direktoren, Aufsichtsräten und Geschäftsführern zur ordnungsgemäßen Erfüllung deren Funktionen und Aufgaben konkretisiert und verschärft. Nachstehend werden die wichtigsten Änderungen des novellierten Strafgesetzes und deren Auswirkungen auf ausländisch-investierte Unternehmen zusammengefasst.

### I. Einleitung

Im November 2012 warnte Chinas scheidender Staatschef Hu Jintao davor, dass die grassierende Korruption zum Untergang der kommunistischen Partei und des Staates führen könnte. Noch im selben Jahr leitete der neu gewählte Präsident Xi Jinping eine der umfassenden Anti-Korruptionskampagnen ein, die Regierungs- und Parteimitglieder sowie staatliche und private Unternehmen zum Gegenstand hatte.<sup>1</sup> Nach offiziellen Angaben der Zentralen Kommission für Disziplinarinspektionen wurden bis 2022 4,6 Mio. Personen untersucht und gegen mehr als 200.000 Beamte wurden rechtliche Schritte eingeleitet.<sup>2</sup>

Im Jahr 2018 startete Präsident Xi Jinping eine weitere Anti-Korruptionskampagne unter dem Motto „das Schwarze wegfegen und das Böse beseitigen“. Mehr als 40.000 Unternehmen und mehr als 50.000 Regierungsbeamte wurden wegen Korruption bestraft.<sup>3</sup>

Die ursprünglich auf Beamte und staatliche Konzerne beschränkten Kampagnen wurden zwischenzeitlich auch auf Unternehmen im privaten Sektor ausgedehnt, und das gezielte Vorgehen gegen Privatunternehmen, das mit Razzien gegen Technologieunternehmen und Bildungseinrichtungen begann, hat nun auch private Unternehmen im Finanzsektor erfasst.<sup>4</sup>

Die Daten der Obersten Volksstaatsanwaltschaft zeigen, dass in den letzten Jahren der Prozentsatz der Angeklagten, die an Bestechungsdelikten mit Bestechungsgeldern von mehr als einer Mio. Yuan beteiligt waren, von 14,8 Prozent im Jahr 2017 auf 48,6 Prozent im Jahr 2023 gestiegen ist, wobei die Höhe der gezahlten Bestechungsgelder einen klaren Aufwärtstrend aufweist.<sup>5</sup>

Am 14.7.2023 veröffentlichte das Zentralkomitee der KPCh die Stellungnahme des Zentralkomitees der KPCh und des Staatsrats zur Förderung der Entwicklung und Stärkung der Privatwirtschaft, in

der klare Anforderungen an die Prävention von Korruption in Privatunternehmen gestellt wurden. Die Ausweitung der Anti-Korruptionskampagne, die Kriminalstatistik und die Stellungnahme zeigen, wie wichtig der private Sektor für die chinesische Staatswirtschaft geworden ist. Nach Angaben der General Administration of Market Regulation (SAMR) lag der Anteil der Privatunternehmen an der Gesamtzahl der Unternehmen in China Ende August 2023 bei 93,3%.<sup>6</sup>

Als weiterer Schritt wurden Änderungen im Strafgesetz und Gesellschaftsgesetz vorgenommen, um die Korruption im Privatsektor zu bekämpfen.

### II. Erweiterung der korruptionsrelevanten Straftatbestände auf Unternehmen im Privatsektor und neue strafrechtliche Haftung von Führungskräften

Die Fassung des Strafgesetzes von 2021 hat besondere Tatbestände für den Missbrauch der Stellung im Unternehmen zur Erlangung illegaler Vorteile vorgesehen. Diese galten jedoch nur für Direktoren,

- <https://chinapower.csis.org/china-corruption-development/>
- <https://www.caixinglobal.com/2022-10-18/chinas-graft-watchdog-says-4-6-million-investigated-for-corruption-since-2012-101953190.html>
- <https://fafpi.org/china-fight-against-history-with-corruption/>
- <https://thediplomat.com/2022/05/chinas-anti-corruption-campaign-tigers-flies-and-everything-in-between/>
- <http://www.news.cn/20240301/a6f587fac0a9458f80a31d74ac2e620b/c.html>
- <http://sy.lncourt.gov.cn/article/detail/2024/02/id/7793111.shtml>

Aufsichtsräte und Geschäftsführer von staatlichen Unternehmen (State Owned Enterprises, SOEs).

Um diese Gesetzeslücke zu schließen, unterscheidet nun das neue Strafgesetz explizit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Unternehmen und erweitert den Anwendungsbereich von drei korruptionsrelevanten Tatbeständen, die nach der Fassung des Strafgesetzes von 2021 nur für Führungskräfte von SOEs galten, auf Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte von „allen anderen Unternehmen“, einschließlich ausländisch-investierter Unternehmen in China.

Auf Basis des novellierten Strafgesetzes können Direktoren, Aufsichtsräte und leitende Angestellte von privaten Unternehmen für folgendes Verhalten strafrechtlich verfolgt werden:

### 1. Missbrauch der Stellung im Unternehmen zur Erlangung illegaler Vorteile durch die Ausübung einer konkurrierenden Geschäftstätigkeit (Art. 165 Abs. 2 Strafgesetz)

Nach Art. 165 Abs. 2 Strafgesetz können Direktoren, Aufsichtsräte oder leitende Angestellte bestraft werden, wenn diese gegen geltende Gesetze und Verwaltungsverordnungen verstoßen, indem sie deren Stellung im Unternehmen ausnutzen, um eine Geschäftstätigkeit derselben Art wie die der Gesellschaft, in der sie beschäftigt sind, für sich selbst oder für eine andere Person zu betreiben, dadurch einen unrechtmäßigen Vorteil erlangen und den Interessen der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen.

### 2. Missbrauch der Stellung im Unternehmen zur Erlangung illegaler Vorteile für Verwandte oder Freunde (Art. 166 Abs. 2 Strafgesetz)

Nach Art. 166 Abs. 2 Strafgesetz können alle Mitarbeiter (nicht nur die Geschäftsführung) von Privatunternehmen strafrechtlich verfolgt werden, wenn diese unter Verstoß gegen geltende Gesetze und Verwaltungsverordnungen ihre Stellung im Unternehmen ausnutzen, indem sie eine der folgenden Handlungen begehen und dadurch den Interessen der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen:

- Überlassung eines gewinnbringenden Geschäfts an eigene Verwandte oder Freunde zum Betrieb;
- Erwerb von Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmen, das von eigenen Verwandten oder Freunden betrieben wird, zu einem Preis, der deutlich über dem Marktpreis liegt, oder Verkauf von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen an ein solches Unternehmen zu einem Preis, der deutlich unter dem Marktpreis liegt;
- Kauf oder Annahme von minderwertigen Waren oder Dienstleistungen von Unternehmen, die von Verwandten oder Freunden betrieben werden.

Durch die Novelle wurde der Anwendungsbereich des Straftatbestandes von Art. 166 Strafgesetz von Waren auf Dienstleistungen erweitert, wobei sowohl deren Erwerb bzw. Annahme als auch deren Verkauf bzw. Bereitstellung bestraft werden kann, soweit die anderen vorstehend aufgeführten Tatbestandmerkmale ebenfalls erfüllt sind. In Bezug auf nicht-staatliche Unternehmen enthielt das Strafgesetz von 2021 in Art. 271 den Tatbestand der Veruntreuung durch Angestellte von Gesellschaften, Unternehmen oder anderen Körperschaften, die deren Stellung missbraucht haben, um das Vermögen der Gesellschaft zu veruntreuen. Nach dieser Bestimmung war jedoch das „Vermögen“ der Gesellschaft der Gegenstand des Tatbestandes der Veruntreuung. In der Praxis war umstritten, ob andere Vorteile wie „Geschäftsgelegenheiten“ im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Veruntreuung durch Missbrauch einer Stellung unter „Vermögen“ subsumiert werden konnten.

Da das Strafgesetz keine spezifischen Bestimmungen für den Missbrauch der eigenen Stellung durch das Management nicht-staatlicher Unternehmen zur Erlangung von „Geschäftsgelegenheiten“ enthielt, war es in der Praxis schwierig, diese Handlungen strafrechtlich zu ahnden. Diese Lücke wurde durch die oben beschriebenen Änderungen in Art. 165 Abs. 2 und Art. 166 Abs. 2 Strafgesetz geschlossen, die nun den Missbrauch der Stellung in privaten Unternehmen zur Erlangung illegaler Vorteile abdecken.

### 3. Umwandlung von Unternehmensvermögen in Geschäftsanteile oder Verkauf von Unternehmensvermögen zu einem niedrigen Preis (Art. 169 Abs. 2 Strafgesetz)

Nach Art. 169 Abs. 2 Strafgesetz können unmittelbar verantwortliche Angestellte einer Gesellschaft, die aufgrund von Günstlingswirtschaft oder Misswirtschaft die Vermögenswerte der Gesellschaft in Geschäftsanteile umwandeln oder zu einem niedrigen Preis veräußern und dadurch den Interessen der Gesellschaft oder des Unternehmens erheblichen Schaden zufügen, bestraft werden.

### 4. Sanktionierung

Für die vorstehenden unter 1. bis 3. aufgeführten Handlungen droht Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, und *bei einem besonders hohen Schaden Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren*. Zusätzlich zu der Freiheitsstrafe kann den Tätern für die vorstehenden Handlungen unter 1. und 2. eine *Geldstrafe* auferlegt werden.

Weder das Strafgesetz noch das Gesellschaftsgesetz enthalten eine Definition der Begriffe „erheblicher Schaden“ und „besonders hoher Schaden“ für Straftaten nach den Artikeln 165, 166 und 169 Strafgesetz.

### 5. Tatbestandsvoraussetzung: Verstoß gegen geltende Gesetze und Verwaltungsverordnungen

Es ist zu beachten, dass die Tatbestände nach Art. 165 Abs. 2 und Art. 166 Abs. 2 Strafgesetz, im Unterschied zu den für staatliche Unternehmen geltenden Tatbestände in Art. 165 Abs. 1 und Art. 166 Abs. 1 Strafgesetz, den „Verstoß gegen geltende Gesetze und Verwaltungsverordnungen“ als Tatbestandsvoraussetzung vorsehen. Dies bedeutet, dass nur Handlungen nach Art. 165 Abs. 2 und Art. 166 Abs. 2 Strafgesetz, die gegen geltende Gesetze und Verwaltungsverordnungen verstoßen, eine Straftat darstellen.

Der Begriff „Gesetze“ umfasst nach dem Gesetzgebungsgesetz der VR China die vom Nationalvolkskongress und seinem Ständigen Ausschuss erlassenen Gesetze. Der Begriff „Verwaltungsverordnungen“ umfasst die vom Staatsrat mit Genehmigung des Nationalvolkskongress und seinem Ständigen Ausschuss nach Bedarf ausgearbeiteten einschlägigen Vorschriften.

In Anbetracht der Tatbestände in Art. 165, 166 und 169 Strafgesetz fallen unter die einschlägigen Gesetze und Verwaltungsverordnungen möglicherweise das Gesellschaftsgesetz oder das Gesetz über staats-eigene Vermögen von Unternehmen.

Für KMU in China sind insbesondere die Bestimmungen des novellierten Gesellschaftsgesetzes relevant, das verschärfte und präzisiertere Regelungen zu den Pflichten und der Haftung von Direktoren, Aufsichtsräten und Geschäftsführern enthält. Zu beachten sind hier vor allem die detaillierteren Loyalitäts- und Sorgfaltspflichten. Zum Beispiel kann die Ausübung einer konkurrierenden Geschäftstätigkeit durch Direktoren oder Geschäftsführer als Straftat eingestuft werden, wenn sie gegen die Loyalitätspflichten nach dem Gesellschaftsgesetz verstoßen, ohne sich eine entsprechende Einwilligung durch das *Board of*

*Directors* oder die Gesellschafterversammlung in Übereinstimmung mit der Gesellschaftssatzung oder den internen Unternehmensregelungen einzuholen.

### III. Schärfere Strafen bei Bestechungstatbeständen

Die Novelle des Strafgesetzes enthält nicht nur erweiterte Straftatbestände, sondern sieht auch härtere Strafen vor.

Die Zahl der untersuchten und bestraften Fälle der aktiven Bestechung ist in der Praxis geringer als die der Fälle der passiven Bestechung. Wenn man die Zahl der neueren Fälle zugrunde legt, die im selben Zeitraum bei den Gerichten erster Instanz eingegangen sind, liegt das Verhältnis zwischen aktiven und passiven Bestechungsfällen sogar bei 1:3. Aber auch wenn nur eine aktive Bestechungshandlung auf drei passive Fälle der Bestechungsannahme kommt, so ist eine aktive Bestechungshandlung eine wichtige „Quelle“ der Korruption und soll daher streng bestraft werden, so der Leiter des Strafrechtsbüros der Kommission für Gesetzgebungsfragen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses.<sup>7</sup>

Aufgrund der oft vorhandenen Kausalität zwischen der aktiven und passiven Bestechung, die als „entgegengesetzte Straftatbestände“ de facto oft miteinander verbunden sind, und der unzureichenden Strafregelungen wurden die Strafsätze durch die Novelle des Strafgesetzes angehoben.

Diese Änderungen sind relevant für Unternehmen, die mit Staatsunternehmen kooperieren oder Geschäfte machen, aber auch für Unternehmen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes mit Behörden und Beamten in Kontakt stehen.

Erwähnenswert ist weiterhin, dass das Strafgesetz ein System der Doppelbestrafung für natürliche Personen und juristische Personen vorsieht, d.h. sowohl das Unternehmen als juristische Person, als auch die Geschäftsführungsmitglieder oder andere verantwortliche natürliche Personen können für dieselbe Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

#### 1. Neue Strafschärfungsfaktoren bei Bestechung von Staatsbeamten (Art. 390 Strafgesetz)

Art. 289 Strafgesetz enthält den Tatbestand der Bestechung von Staatsbeamten, nach dem jeder bestraft werden kann, der einem Staatsbeamten Vermögensgegenstände zur Erlangung eines un gerechtfertigten Vorteils überlässt.

Für die aktive Bestechung droht nach Art. 390 Abs. 1. eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und Geldstrafe, wenn schwerwiegende Umstände vorliegen oder wenn das nationale Interesse erheblich geschädigt wurde. Bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände oder wenn das nationale Interesse erheblich geschädigt wurde, kann eine Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe oder die Einziehung des Vermögens auferlegt bzw. angeordnet werden.

Das Strafgesetz sieht in der Neufassung des Art. 390 Abs. 3 (Art. 390 Abs. 2 Strafgesetz von 2021) Umstände vor, bei deren Vorliegen die Strafe gemildert werden kann, einschließlich einer Selbstanzeige, wenn es sich um eine relativ geringfügige Straftat handelt, wenn der Bestechende eine Schlüsselrolle bei der Untersuchung oder bei der Aufdeckung eines wichtigen Falls spielt oder wenn er sich in erheblichem Maße verdient gemacht hat.

Durch die Novelle wurden nun in Art. 390 Abs. 2 Strafgesetz sieben Umstände hinzugefügt, die wiederum zur Erhöhung des Strafmaßes für den Straftatbestand der Bestechung führen können. Diese Umstände umfassen:

1. Wiederholtes Anbieten von Bestechungsgeldern oder Anbieten von Bestechungsgeldern an mehr als eine Person;
2. Bestechung als Staatsbeamte;
3. Anbieten von Bestechungsgeldern im Zusammenhang mit nationalen Schlüsselprojekten oder Großprogrammen;
4. Anbieten von Bestechungsgeldern, um Positionen, Beförderungen oder Positionsanpassungen zu erzielen;
5. Bestechung von Aufsichts-, Verwaltungs-, Strafverfolgungs- oder Justizbeamten;
6. Bestechung und kriminelle Handlungen in Bereichen wie Umwelt, Steuern und Finanzen, Sicherheit am Arbeitsplatz, Lebensmittel und Arzneimittel, Katastrophenschutz und -hilfe, soziale Sicherheit, Bildung und Gesundheitswesen; oder
7. Verwendung illegaler Gewinne zur Zahlung von Bestechungsgeldern.

#### 2. Bestechung von Staatsunternehmen und Staatsorganen (Art. 391 Strafgesetz)

Das novellierte Strafgesetz verschärft das Strafmaß für (aktive) Bestechung von Staatsorganen, Staatsunternehmen, öffentlichen Einrichtungen oder Volksorganisationen.

Jeder, der den vorstehend genannten Einheiten Vermögen überlässt oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Transaktion Provisionen oder Gebühren jedweder Art gewährt, um einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen, wird zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verurteilt und mit einer Geldstrafe belegt. Bei Vorliegen schwerwiegender Umstände wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren verurteilt und mit einer Geldstrafe belegt.

Wird die Straftat durch ein Unternehmen begangen, so wird das Unternehmen zu einer Geldstrafe verurteilt, und die verantwortlichen Personen werden nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bestraft.

#### 3. Bestechung von Staatsbeamten durch Unternehmen (Art. 393 Strafgesetz)

Auch der Strafrahmen für das Anbieten von Bestechung an Staatsbeamte wurde verschärft.

Für die illegale Gewährung von Provisionen oder Zuwendungen an Beschäftigte im Staatsdienst, um einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen, können Unternehmen bei schwerwiegenden Umständen mit Geldstrafe belegt werden und die verantwortlichen Personen und andere unmittelbar Verantwortliche („Verantwortliche Personen“) zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und Geldstrafe verurteilt werden. Nach dem novellierten Strafgesetz drohen den Verantwortlichen Personen Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren und eine Geldstrafe, falls die Umstände besonders schwerwiegend sind.

Die Begriffe „schwerwiegende Umstände“ und „besonders schwerwiegende Umstände“ für Straftaten nach den Art. 391 und 393 sind im Strafgesetz nicht definiert und es bleibt abzuwarten, wie die Volks-

<sup>7</sup> Presskonferenz mit dem Leiter des Strafrechtsbüros der Kommission für Gesetzgebungsfragen des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (NVK) zum Entwurf der Änderung (XII) des Strafgesetzes vom 26. Juli 2023.

gerichte diese Begriffe im Zusammenhang mit diesen Tatbeständen auslegen werden.

#### IV. Fazit und Maßnahmen für die Unternehmenspraxis

Die Ausdehnung der Straf- bzw. Korruptionstatbestände für Direktoren, Aufsichtsräten und Geschäftsführer von staatlichen Unternehmen auf die entsprechenden Funktionsträger von privaten Unternehmen und die Verschärfung der Strafen bei den Bestechungstatbeständen gibt der Staatsanwaltschaft mehr Raum zur Bekämpfung der Korruption auch im privaten Sektor was zu erhöhten Risiken für Unternehmen, deren Geschäftsführung und anderen verantwortlichen Personen führt. Diesen drohen nun für Korruptionshandlungen Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren sowie eine Geldstrafe.

Unternehmen, die durch korrupte Handlungen ihrer Geschäftsführung oder anderer Mitarbeiter, die den Tatbestand einer Straftat erfüllen, einen Schaden erleiden, müssen zur Wahrung ihrer berechtigten Unternehmensinteressen Strafanzeige erstatten.

Um Korruption und Bestechung in Unternehmen vorzubeugen sowie das Risiko der strafrechtlichen Haftung zu minimieren, sollten Unternehmen mit Tochtergesellschaften in China ein internes Antikorruptions-Compliance-System und weitere Maßnahmen nicht nur auf dem Papier, sondern auch im operativen Tagesgeschäft wirksam implementieren bzw. das vorhandene Antikorruptions-Compliance-System optimieren.

Wird ein Antikorruptions-Compliance-System für die chinesische Tochtergesellschaft von Europa aus, z.B. durch die Compliance-Abteilung der Muttergesellschaft, implementiert, sollten dabei die lokalen rechtlichen und kulturellen Besonderheiten sowie die aktuelle Lage im Tochterunternehmen geprüft und berücksichtigt werden, um die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen in der chinesischen Tochtergesellschaft zu gewährleisten.

Welche risikominimierenden Maßnahmen Muttergesellschaften in der Compliance-best-practice ergreifen können und welche Annahmen dabei zugrunde gelegt werden, lesen Sie in Teil 1 des in dieser Zeitschrift erschienenen zweiteiligen Beitrags „Korruptionsgefahren chinesischer Tochtergesellschaften“<sup>8</sup>.

Teil 2 des Beitrags<sup>9</sup> zeigt, wie die Umsetzung vor Ort in China tatsächlich abläuft und wie wirksam die Compliance-Maßnahmen in der Praxis sind. Am Ende unseres Beitrages stellen wir verschiedene Lösungsansätze vor, die zu einer wirksamen Implementierung der Compliance-Maßnahmen in der chinesischen Tochtergesellschaft beitragen können und klassische Fehler und Fehlannahmen aus Sicht der Muttergesellschaft ausräumen helfen. Diese Lösungsansätze umfassen z.B.:

1. Kommunizieren der Anti-Korruptions-Kultur des Mutterunternehmens an die Tochtergesellschaft in China;
2. Anpassung der Anti-Korruptionsrichtlinien des Mutterhauses an das chinesische Recht und die chinesischen kulturellen Besonderheiten;
3. Prüfung und Anpassung der unternehmensinternen Organisation und Prozesse, um u.a. die Schwachstellen in der internen Governance festzustellen, sowie Aufteilung der Entscheidungskompetenzen;
4. Optimierung der internen Entscheidungs- und Kontrollprozesse nach dem Prinzip der gegenseitigen Kontrolle;

5. Regelmäßige Überwachung korruptionsanfälligen Unternehmensbereiche durch Implementierung von Überwachungssystemen, -verfahren und -methoden und Einsatz von internen oder externen Fachleuten;
6. Einführung von Hinweisgeber- oder Whistleblowersystemen und Hotlines unter Einbindung von lokalen Ombudsanwälten, um die Anonymität und den Schutz von Whistleblowern vor Vergeltungsmaßnahmen seitens der Geschäftsführung und Mitarbeitern im Unternehmen sicherzustellen; und
7. Einführung eines Systems von unternehmensinternen Sanktionen und Belohnungen, sowie Festlegen von anderen Maßnahmen für den Fall eines Korruptionsfalles.

Eine Voraussetzung für ein effektives Compliance-System ist neben klar formulierten unternehmensinternen Leitlinien ein entsprechendes Verständnis und Bewusstsein der Mitarbeiter. Häufig ist den lokalen Mitarbeitern im Umgang mit Geschäftspartnern und Kunden nicht bekannt oder bewusst, was als Korruption einzustufen ist, wo genau die Grenze zwischen legalen und illegalen Handlungen verläuft und welche rechtlichen Konsequenzen eine korrupte Handlung für den Mitarbeiter und das Unternehmen haben kann.

Um das erforderliche Anti-Korruptionsbewusstsein chinesischer Mitarbeiter zu schärfen, ist die Durchführung von Anti-Korruptions-Workshops für Management und Mitarbeiter, in denen sowohl die Anti-Korruptionsregeln in China als auch die „Dos“ und „Don'ts“ anhand von Beispielen in lokaler Sprache und verständlicher Form dargestellt werden, empfehlenswert.

---

#### AUTOR



**Rainer Burkardt, RA**, ist Gründer und Geschäftsführer der chinesischen Anwaltskanzlei Burkardt & Partner in Shanghai, die im kanzleimonitor unter die Top-5 der Rechtsanwaltskanzleien in China gewählt wurde. Seit 2009 ist er Vertrauensanwalt des österreichischen Generalkonsulats in Shanghai.



**Ondřej Zapletal** ist Rechtsberater bei Burkardt & Partner in Shanghai. Er hat an der Shanghai East China University of Political Science and Law chinesisches Bürger- und Handelsrecht studiert und berät ausländische Unternehmen bei deren Investitionen und Geschäften in der VR China. Sein Schwerpunkt liegt auf chinesischem Handels- und Datenschutzrecht.

---

<sup>8</sup> Siehe Hastenrath/Burkardt, CB 2023, 75.

<sup>9</sup> Siehe Hastenrath/Burkardt, CB 2023, 103.